

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 155/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Johannes S [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis N [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Lisa S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 25. November 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

- I. Der Beschluß vom 27. Februar 1970 betr. Bewilligung des Armenrechts wird dahin ergänzt, daß der Beklagten das Armenrecht mit Wirkung vom 15. Oktober 1969 bewilligt wird.
- II. Der Kostenbeamte wird angewiesen, hiernach die Prozeßgebühr des Rechtsanwalts Dr. K. [REDACTED] in Abänderung der Verfügung vom 7. August 1970 neu festzusetzen und dabei davon auszugehen, daß die Revisionsbeklagte den Antrag auf Zurückweisung der Revision mit dem Schriftsatz vom 26. Februar 1970 wiederholt hat.

III. Soweit sich die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. K. [REDACTED] gegen die Absetzung der Verhandlungsgebühr wendet, wird sie unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Juli 1970 - IV ZR 37/69 (NJW 1970, 1743) zurückgewiesen.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

